

13.11.19

20

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Sammlung!	Nein

Gesetz: TVD (Weihnachtsgratifikation); BGB § 328

Leitsatz: (Leitsätze nicht vom Senat)

1. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den alliierten Streitkräften, mag man ihn als einen völkerrechtlichen Vertrag ansehen oder mag man ihm privatrechtliche Natur zusprechen, kann jedenfalls in der hier in Frage kommenden Ziff. 2 als ein Vertrag zugunsten Dritter angesehen werden, auf den die Vorschriften der §§ 328 ff. BGB entweder unmittelbar oder jedenfalls analog Anwendung finden.
2. Nach § 328 Abs. 2 BGB ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck eines Vertrages, zu entnehmen, ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, Rechte des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. Ein solches Recht der Vertragsparteien ist hier zu bejahen, wenn es sich um eine nicht tariflich geregelte zusätzliche Leistung handelt. Bei ihr muß es den Vertragsparteien freistehen, auch eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 220/59

Urteil des BAG vom 19. Februar 1960

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

39

-1 AZR 220/59

3 Sa 607/58 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 19. Februar 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Matthias und Reibel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Mai 1959 - 3 Sa 607/58 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war als Angestellter in einer zivilen Arbeitsgruppe beschäftigt. Für sein Arbeitsverhältnis galt die Tarifvereinbarung für die Arbeitnehmer der deutschen Dienstgruppen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Mai 1956 (TVD). Anlässlich des Inkrafttretens dieser Tarifvereinbarung fand ein Briefwechsel zwischen den alliierten Dienststellen und der Bundesrepublik statt, in dem es u.a. heißt:

"Freiwillige Zuwendungen. Als Weihnachtszuwendung erhalten Lohnempfänger eine Zahlung in Höhe von 2 % ihres Jahres-Bruttolohnes, Gehaltsempfänger eine Zahlung in Höhe von 2, 74 % ihres Jahres-Bruttogehaltes. Auszahlung dieser Beträge erfolgt zwischen dem 15. November und dem 15. Januar."

Der Kläger hatte im Jahre 1957 einschliesslich der Sachleistungen 5.964,- DM verdient. Die Beklagte zahlte ihm für dieses Jahr eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 129,11 DM aus, indem sie der Berechnung dieses Betrages 93,5 % des Jahres-Bruttoverdienstes des Klägers ohne die Sachbezüge zugrunde legte. Der Kläger ist der Ansicht, er habe 2,74 % von seinem vollen Jahres-Bruttoverdienst von 5.964,- DM = 163,32 DM zu erhalten. Mit der Klage hat er diese der Höhe nach unstrittige Differenz von 34,21 DM geltend gemacht, und zwar mit der Begründung, dass ihm hierauf sowohl ein tariflicher wie ein vertraglicher Anspruch zustehe. Bei der Berechnung der Weihnachtsgratifikation müsse von dem vollen steuerpflichtigen Jahresbruttogehalt ausgegangen werden. Die Gewerkschaften würden den Tarifvertrag vom 28. Mai 1956 nicht abgeschlossen haben, wenn sie von der Rechtsverbindlichkeit der übernommenen freiwilligen Leistung einer Weihnachtsgratifikation nicht ausgegangen wären.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, dem Kläger stehe ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgratifikation zu.



[JLaw - Gesetzgnatifik](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



da es sich um eine freiwillige Leistung handele. Im übrigen sei die Berechnung der für das Jahr 1957 gezahlten Gratifikation zutreffend, da sie genau den Anweisungen entspreche, die die Streitkräfte für dieses Jahr hinsichtlich der Berechnung der Weihnachtsgratifikation gegeben hätten.

Das Arbeitgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat sein die Klage abweisendes Urteil allein darauf gestützt, dass dem Kläger kein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgratifikation zustehe, weil es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handele. Der Revision ist zuzugeben, dass gegen diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts Bedenken erhoben werden könnten. Es ist zwar richtig, dass sich in dem Schreiben der alliierten Streitkräfte vom 28. Mai 1956 an den Bundesminister der Finanzen, das sich als eine Bestätigung eines zwischen der Bundesrepublik und den Streitkräften abgeschlossenen Abkommens darstellt, in Ziff. 2 die Überschrift "Freiwillige Zuwendungen" findet. Der hieraus vom Landesarbeitsgericht gezogene Schluß, dass damit ein Vorbehalt im Sinne der Ablehnung eines Rechtsanspruchs oder eines jederzeitigen Widerrufsrechts gemacht sei, kann aber nicht ohne weiteres als zwingend angesehen werden. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den alliierten Streitkräften, mag man ihn als einen völkerrechtlichen Vertrag ansehen oder mag man ihm privatrechtliche



Natur zusprechen, kann jedenfalls in der hier in Frage kommenden Ziff. 2 als ein Vertrag zugunsten Dritter angesehen werden, auf den die Vorschriften der §§ 328 ff. BGB entweder unmittelbar oder jedenfalls analog Anwendung finden. Es wäre also immerhin eine Auslegung dahin denkbar, dass mit der Bezeichnung "Freiwillige Leistungen" nicht ein Vorbehalt in dem soeben gekennzeichneten Sinne gemeint wäre. Eine solche Auslegung würde auch den Zusammenhang des gesamten Bestätigungsschreibens berücksichtigen, das sich ja auf das Inkrafttreten der TVD bezieht. Möglich wäre somit eine Auslegung, die den Begriff der freiwilligen Zuwendungen lediglich im Gegensatz zu der tarifvertraglichen Bindung in Betracht zieht, wie sie im übrigen für die Gegenleistungen der Arbeitgeberseite besteht. Dann aber wäre unter freiwilligen Zuwendungen lediglich eine aussertarifliche oder übertarifliche Zulage einer Weihnachtsgratifikation zu verstehen, die der Tarifvertrag selbst zwar nicht vorsieht, auf die aber doch ein Rechtsanspruch begründet wäre.

Der Senat konnte jedoch die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Weihnachtsgratifikation besteht oder nicht, im vorliegenden Fall dahingestellt sein lassen; denn die Revision muss aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt scheitern, auf den der Vorderrichter, von seinem Standpunkt aus zu Recht, nicht eingegangen ist: Wenn dem Kläger ein Anspruch auf Weihnachtsgratifikation zusteht, so kann er einen solchen doch ausschliesslich nur aus der unter dem 28. Mai 1956 bestätigten Abmachung zwischen den alliierten Streitkräften und der Bundesrepublik herleiten. Das angefochtene Urteil hat dazu aber ausdrücklich auf den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 22. Oktober 1957 an die Landesfinanzminister Bezug genommen, der Bestandteil der Akten ist und deshalb auch in der Revisionsinstanz verwertet werden kann. Aus diesem Erlass ergibt sich jedoch, dass in der Zeit vor dem 22. Oktober 1957 eine Abmachung zwischen den alliierten

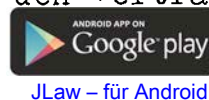


Streitkräften und der Bundesrepublik zustande gekommen ist, die das ursprünglich unter dem 28. Mai 1956 bestätigte Abkommen zwischen denselben Vertragsparteien geändert hat. Diese Änderung geht in Verbindung mit dem dazu erlassenen Richtlinien dahin, dass bei der Errechnung der Grundlage für die Weihnachtsgratifikation zu den anrechenbaren Bezügen nicht die Sachbezüge gehören und dass das Jahres-Bruttoeinkommen um 6,5 % verringert werden muss. Nach dieser Berechnung aber hat die Beklagte die streitige Weihnachtsgratifikation an den Kläger bezahlt, worüber unter den Prozessparteien Einigkeit herrscht.

Da der Kläger einen Rechtsanspruch, wenn er einen solchen haben sollte, ausschliesslich aus der unter dem 28. Mai 1956 bestätigten Vereinbarung herleiten könnte, muss er sich auch die zwischen den Vertragsparteien später getroffene, mit Erlass vom 22. Oktober 1957 wiedergegebene Änderung jener Vereinbarung zurechnen lassen. Die Vertragsparteien, nämlich die alliierten Streitkräfte und die Bundesrepublik, hatten das Recht, ihr Abkommen abzuändern oder in dem hier bestimmten Sinne authentisch zu interpretieren. Nach § 328 Abs. 2 BGB ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck eines Vertrages, zu entnehmen, ob den Vertragschliessenden die Befugnis vorbehalten sein soll, Rechte des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. Ein solches Recht der Vertragsparteien ist hier zu bejahen, da es sich um eine nicht tariflich geregelte zusätzliche Leistung handelt, bei der es den Vertragsparteien freistehen muss, auch eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Dafür spricht auch, dass die Vereinbarung nicht zwischen den alliierten Streitkräften als Arbeitgebern einerseits, ihren Beschäftigten als Arbeitnehmern oder den Gewerkschaften als Vertretern der Arbeitnehmer andererseits abgeschlossen worden ist, sondern zwischen den alliierten Streitkräften und der Bundesrepublik.



Es handelt sich also bei den Vertragschliessenden
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

um zwei souveräne Staaten, denen man nicht das Recht absprechen kann, im beiderseitigen Einvernehmen getroffene Vereinbarungen zu ändern, ohne dabei der Zustimmung Dritter zu bedürfen.

Auch die Frage, ob eine solche Änderungsbefugnis etwa nur dann gegeben war, wenn zugleich eine Aufhebung der TVD erfolgt wäre, die jedoch im fraglichen Zeitraum noch in Geltung war, muss entgegen der Auffassung der Revision verneint werden. Es ist zwar richtig, dass die Weihnachtsgratifikation als Zulage in einer gewissen Verbindung mit der TVD steht. Es kann auch als zutreffend unterstellt werden, dass die Gewerkschaften die TVD nicht unterschrieben haben würden, wenn nicht die Zusage der Weihnachtsgratifikation in der geschehenen Weise erfolgt wäre. Jedenfalls aber ging die Bindung der Weihnachtsgratifikationszusage an den Abschluss des Tarifvertrages ebenso wie bei anderen aussertariflichen Leistungen, die etwa auf Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen beruhen, nicht so weit, dass diese aussertariflichen Vereinbarungen nicht, sei es durch Änderungskündigung, sei es im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragschliessenden, auch vorzeitig geändert oder aufgehoben werden konnten, selbst wenn der Tarifvertrag bestehen blieb. Eine andere Frage, die hier nicht zu entscheiden ist, ist die, ob eine Tarifpartei etwa deshalb ein vorzeitiges Kündigungsrecht hinsichtlich des Tarifvertrages mit der Begründung hätte geltend machen können, dass sie den Tarifvertrag nur und in engster Verbindung mit der Zusage der Weihnachtsgratifikation abgeschlossen hätte. Hierauf kommt es, wie betont, im vorliegenden Rechtsstreit nicht an. Hier handelt es sich vielmehr nur um die Frage, ob der zwischen den alliierten Streitkräften und der Bundesrepublik vereinbarten Änderung über die ursprüngliche Abrede hinsichtlich der Zahlung von Weihnachtsgratifikation rechtliche Bedeutung zukommt, eine Frage, die nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Vorstehendem zu bejahen ist.

Greifen nach alledem die materiell-rechtlichen Rügen der Revision nicht durch, so kann sich diese auch nicht mit Erfolg auf angebliche Prozessverstöße berufen, die dem Landesarbeitsgericht unterlaufen sein sollen. Soweit die Revision rügt, es seien Beweisanträge zu Unrecht übergangen worden, übersieht sie, dass solche Beweisanträge in den Vorinstanzen nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht gestellt worden sind. Ob sie in früheren Schriftsätzen der Prozessparteien enthalten sind, kann nicht geprüft werden, da das angefochtene Urteil eine Bezugnahme auf die Schriftsätze nicht enthält.

Soweit die Revision eine Würdigung von Zeugenaussagen durch das Landesarbeitsgericht vermisst, übersieht sie, dass eine solche Beweisaufnahme nicht im vorliegenden Prozess, sondern in einem vor einem anderen Gericht geführten Prozess vorgenommen worden ist. Zwar ist das Vergleichsprotokoll zu den Akten des vorliegenden Prozesses überreicht worden. Im angefochtenen Urteil ist darauf aber nicht Bezug genommen worden, so dass dieses Beweisprotokoll in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden kann. Die Revisionsrüge, die sich darauf bezieht, muss deshalb ebenfalls ohne Erfolg bleiben.

Soweit der Kläger schliesslich seinen Anspruch auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen will, kann er auch damit nicht gehört werden. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz wird nicht dadurch verletzt, dass, wie unterstellt werden kann, im Bereich des TV AL Bediensteten der Streitkräfte Weihnachtsgratifikationen in größerem Umfang gezahlt sein mögen als dem Kläger. Das Arbeitsverhältnis des Klägers unterliegt nicht dem TV AL, sondern der TVD. Bei den Arbeitnehmern, die wie der Kläger unter die TVD fallen,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

handelt es sich aber um ganz andersgeartete Arbeitsverhältnisse, als es bei den Personen der Fall ist, deren Arbeitsverhältnisse durch den TV AL beherrscht werden. Vor allem handelt es sich hierbei um andere Betriebe, so dass auch aus diesem Grunde der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt sein kann, da er sich in seiner Anwendbarkeit grundsätzlich nur auf ein und denselben Betrieb beschränkt.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr.Dr. Matthias

Reibel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)